

Satzung des FSV Eintracht 1910 Königs Wusterhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsstand des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Eintracht 1910 Königs Wusterhausen e.V.“ im Folgenden FSV Eintracht KW genannt. Er ist ordentliches Mitglied des Fußball-Landesverbandes-Brandenburg (FLB) und des Deutschen- Fußball-Bundes (DFB).
2. Der FSV Eintracht KW ist der Rechtsnachfolger des Fußballvereins Dynamo Königs Wusterhausen und ist unter der Nummer VR 5055 CB im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine selbstständige Vereinigung von Sportlern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Fußballsportes im Wettspielbetrieb,
 - die Förderung des Fußballsportes im Freizeitsport,
 - die Förderung der Fußballjugend des Vereins und allgemein,
 - die Förderung des Breitensports allgemein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Ziele und Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand wird gewählt, arbeitet ausschließlich ehrenamtlich und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Der Verein FSV Eintracht KW arbeitet auf der Grundlage der Verfassung und der geltenden Gesetze des Landes Brandenburg sowie mit den Vereinigungen zusammen, die sich für die Erhaltung von Körperkultur und Sport einsetzen. Darüber hinaus arbeitet er mit den natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen zusammen, die sich der Förderung des Sports allgemein, der Förderung des Fußballs und der Jugendförderung anschließen.
5. Der Verein FSV Eintracht KW verhält sich religiös und parteipolitisch neutral und lehnt rassistische Neigungen als Bestandteil seiner Ziele und Zwecke unwiderruflich ab.

§ 3 Zusammensetzung der Mitgliedschaft

1. Der Verein FSV Eintracht KW setzt sich zusammen aus:
 - seinen ordentlichen Mitgliedern
 - seinem gewählten Vorstand, bestehend aus gesetzlichem und erweitertem Vorstand

- seinen Ehrenmitgliedern
 - seinen fördernden Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung und seine dazu bestehenden Ordnungen, die Satzung des Fußball-Landesverbandes (FLB) sowie die Satzung des Deutschen Fußballbundes (DFB) anerkennt und danach handelt. Ordentliche Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch von Ihm beauftragte ordentliche Mitglieder aufgenommen. Für minderjährige Mitglieder entscheidet dafür eine erziehungsberechtigte natürliche Person.
 3. Der Vorstand setzt sich aus vorgeschlagenen und durch Wahl bestätigten ordentlichen Mitgliedern zusammen. Er arbeitet im Auftrag und zum Nutzen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Durchführung von Beschlüssen, fasst eigenständige Beschlüsse wozu er legitimiert ist und hat die Verantwortung für die Durchführung und Koordinierung von sportlichen und außer sportlichen Maßnahmen des Vereins im Interesse und zum Wohle der Mitglieder und der Allgemeinheit.
 4. Ehrenmitglieder können natürliche Mitglieder werden, die sich um die Belange des Vereins und oder des Fußballsportes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch ein ordentliches Mitglied oder durch den Vorstand vorgeschlagen und mittels Abstimmung per einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und verfügen über Rechte ordentlicher Mitglieder.
 5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personen des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele und Zwecke sowie die dazu notwendige Arbeit unterstützen und fördern. Fördernde Mitglieder verfügen über keine Stimme und Rechte ordentlicher Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht und werden per einfache Mehrheit durch den Vorstand aufgenommen.

§ 4 Rechtsvertretung

1. Der Verein FSV Eintracht KW wird durch seinen geschäftsführenden Vorstand nach innen und außen vertreten. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Gesetzes setzt sich aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus können weitere ordentliche Mitglieder im vorher festgelegten Umfang durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragt werden.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit der Wahrnehmung der Rechtsvertretung zu beauftragen. Die dazu notwendigen rechtlichen Schritte sind zu beachten. Das Vereinsleben wird durch die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und weitere erlassene Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und durch den Vorstand geregelt.
3. Der Verein unterhält im Sinne der Satzung eine Jugendabteilung. Diese verwaltet sich auf der Grundlage der bestehenden Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart geführt, der dazu einen Jugendausschuss bildet.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft, Beitragszahlung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt (Mitgliedsantrag). Für den Eintritt in den Verein FSV Eintracht KW wird eine vom Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Frist jährlich zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung und der dazu bestehenden Ordnungen. Es besteht weiterhin das Recht, vereinseigene Einrichtungen innerhalb der dazu bestehenden Ordnungen zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, ab vollendetem 14. Lebensjahr andere ordentliche Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen und an Abstimmungen des Vereins teilzunehmen. Für jüngere Mitglieder kann dieses Recht durch eine erziehungsberechtigte Person wahrgenommen werden. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat jedes Mitglied das Recht, selbst gewählt zu werden.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung und seine dazu bestehenden Ordnungen, die Satzung des Fußball-Landesverbandes-Brandenburg (FLB), sowie die Satzung und Ordnungen des Deutschen- Fußball-Bundes (DFB) anzuerkennen und danach zu handeln. Es besteht die Pflicht, die jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge innerhalb der gesetzten Frist ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Weiterhin besteht die Pflicht, durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein FSV Eintracht KW erlischt durch:
 - a.) Kündigung bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu dessen Ende,
 - b.) Ausschluss, welcher nach Abmahnung und Verhandlung durch den Vorstand gegen ein Mitglied ausgesprochen werden kann, wenn es grösstlichst gegen Interessen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und seinen beigetretenen Verbänden und Vereinen verstößt und dem öffentlichen Ansehen schadet. Dem betroffenen Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist die Rechtfertigung zu gewährleisten. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
 - c.) Den Tod natürlicher Mitglieder Bei Austritt, Ausschluss oder Tod besteht kein Recht, eingebrachte Beiträge oder Mittel zurück zu fordern.

§ 7 Organe

1. Organe des FSV Eintracht KW sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandstagung

Das höchste Organ des FSV Eintracht KW ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Geschäftsjahr ordentlich zusammen. Der dabei angestrebte Zeitpunkt sollte der Abschluss des 1. Quartals sein. Sie beschließt über die weitere Entwicklung des Vereins, über Änderungen der Satzung und weitere Anträge. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Höhe der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr fest. Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Abstand von zwei Jahren die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters und drei weiterer Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus wählt sie im gleichen Abstand zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer (Revisoren), welche die Aufgaben der Beschluss- und Kassenprüfung haben. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr entgegen und prüft ob die Entlastung erteilt werden kann. Bei Zustimmung entlastet sie den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss. Im Wahljahr entlastet sie nach vorheriger Prüfung den Vorstand von seiner Geschäftstätigkeit. Die Mitgliederversammlung wird ordentlich durch Aushang im Vereinsschaukasten, welcher mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Eröffnung. Bei Dringlichkeit kann sie vom Vorstand außerordentlich einberufen werden. Sie muss außerordentlich einberufen werden, wenn es mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist von vier Wochen unterschritten werden.

2. Die Vorstandstagung tritt mindestens sechs Mal im laufenden Geschäftsjahr zusammen. Sie nimmt die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen wahr. Die Vorstandstagung ist verantwortlich für die Organisation, die Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und außer sportlichen Maßnahmen des Vereins und legt die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens fest.

§ 8 Kassen- und Beschlussprüfung

1. Außerhalb der Vorstandstagung tritt mindestens zwei Mal im laufenden Geschäftsjahr, davon einmal zum Jahresabschluss die Kassen- und Beschlussprüfung zusammen. Sie prüft das Finanz- und Beschlusswesen des Vorstandes und des Vereins auf ordnungsgemäße Erfüllung, Rechtmäßigkeit und inhaltliche Gestaltung nach gültiger Satzung.

§ 9 Protokoll- und Beschlusswesen

1. Über alle Zusammenkünfte des Vereins, ausgenommen Veranstaltungen mit sportlichem und geselligem Charakter, sind Protokolle anzufertigen und nach gesetzlich vorgeschriebener Art zu archivieren. Für die Richtigkeit der Protokolle zeichnet ein Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes ordentliches Mitglied.
2. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen des FSV Eintracht KW sind beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Davon ausgenommen ist die Mitgliederversammlung, die über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließen soll. Vorstandstagungen sind beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

§ 10 Finanzierung

Der Verein FSV Eintracht KW finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Spenden
- Fördermitteln
- Zuwendungen
- Einnahmen aus vereinseigenen Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein FSV Eintracht KW soll aufgelöst werden, wenn die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, oder der Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks vorliegt, oder andere vom Gesetzgeber bestimmte Bedingungen nicht mehr zu erfüllen sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine extra zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins ist ein Liquidationsvorstand zu wählen, welcher die Mittel des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten und vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an den ASB Königs Wusterhausen zur ausschließlichen Nutzung für gemeinnützige Zwecke überleitet.

§ 12 Schlussbestimmung

Hiermit ist der Vorstand ermächtigt, etwaige zur Genehmigung dieser Satzung notwendige formelle Änderungen vorzunehmen.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2015 in Kraft.

gez. Der Vorstand